



Antrag auf Schülerfahrkostenübernahme Schuljahr 2021/2022

Sekundarstufe II der Gymnasien und IGS / Höhere Berufsfachschule

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey - Telefon: 06731/408-3051 od. 3061

Erstantrag Änderungsantrag (bitte bei Schulwechsel oder Umzug stellen)

BITTE NUR MIT DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN! - ABGABEFRIST: 15.03.2021



1. Angaben über den/die Fahrschüler/in:

Beginn: ab 30.08.2021 oder ab _____

Name:	Vorname:
Geburtsdatum: _____._____._____	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Gesetzlicher Hauptwohnsitz:

PLZ, Ort/Ortsteil:	Straße, Hausnummer:
Hinweis: Bei Wohnortwechsel sind die Fahrkosten immer neu zu beantragen!	

2. Personensorgeberechtigte:

Name: (Vater)	Vorname: (Vater)
Name: (Mutter)	Vorname: (Mutter)
Telefon:	E-Mail-Adresse:
Adresse (falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch):	

3. Angaben über den Schulbesuch:

<input type="checkbox"/> Elisabeth-Langgässer-Gymnasium	<input type="checkbox"/> Integrierte Gesamtschule Wörrstadt	Schulstempel:
<input type="checkbox"/> Gymnasium am Römerkastell	<input type="checkbox"/> Integrierte Gesamtschule Osthofen	
<input type="checkbox"/> Aufbau- / Landeskunstgymnasium	<input type="checkbox"/> Berufsbildende Schule Alzey	
Sonstige Schule: (Name und Schulort):		

Klassenstufe im Schuljahr 2021/2022, von der ab die Fahrkostenübernahme beantragt wird:

<input type="checkbox"/> 11.	<input type="checkbox"/> 12.	<input type="checkbox"/> 13.	<input type="checkbox"/> HBF	<input type="checkbox"/> Fachrichtung: _____	<input type="checkbox"/> 1. Jahr	Bitte ankreuzen!
Der Antrag ist jährlich neu zu stellen!						
Zuletzt besuchte Schule:				Abgangsklasse:		

4. Fahrstrecke:

Von:	Über:	Nach:
------	-------	-------

Hinweis: Der Landkreis kann leider nur die Schülerbeförderung für die Wohnorte, für die zur Zeit eine ÖPNV-Anbindung besteht, gewährleisten. Soweit die Eltern außerhalb dieses Bereiches wohnen, müssen die Eltern die Beförderung in eigener Verantwortung durchführen. Die Fahrkosten werden zur nächstgelegenen Schule nach dem günstigsten ÖPNV-Tarif erstattet.

Sek. II - HBF - 2021/2022

5. **Beantragung der Fahrkostenerstattung bei Fahrten mit dem privaten PKW:**

Die Fahrkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn die Beförderung mit dem Privat-PKW vorgenommen wird.

Ja, für den/die Schüler/in wird die Erstattung der Fahrkosten beantragt:
Begründung: _____

6. **Auszufüllen bei Besuch des Aufbau- / Landeskunstgymnasiums:**

Wohnt der/die Schüler/in während der Ausbildung bei den Eltern / einem Elternteil? Ja Nein

Wohnt der/die Schüler/in während der Ausbildung im Internat? Ja Nein
(Es werden maximal drei Heimfahrten pro Halbjahr erstattet)

7. **Soweit nicht die zuständige Schule besucht wird:**

Die nachstehenden Alternativen sollen dem Antragsteller helfen den Antrag auszufüllen und rechtfertigen nicht zwangsläufig eine Fahrkostenübernahme! Begründung:

Umzug im lfd. Schuljahr (Fahrkosten werden nur bis zum Ende des lfd. Schuljahres übernommen).

Ein Geschwisterkind besucht bereits die Schule: Name: _____

Es ist ein Umzug in das Umfeld der Schule, für die Fahrkosten beantragt wird, geplant.
Termin: _____

Der/die Schüler/in wird von den Eltern auf dem Weg zur Arbeitsstelle zur Schule gefahren.

Pädagogische Gründe (bitte Schulzuweisung beifügen und ausführlich begründen):

Sonstige Gründe:

8. **Erklärung:**

Durch meine/unsere Unterschrift versichere/n ich/wir, dass die oben gemachten **Angaben richtig und vollständig** sind. Bei Eintreten einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (**z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, Namensänderung**) verpflichte/n ich mich/wir uns, die **Fahrkostenübernahme neu zu beantragen**.

Die ausgegebenen Fahrausweise werde/n ich/wir bei Eintreten dieser Änderungen sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich an die Kreisverwaltung Alzey-Worms zurückgeben. Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu meinen/unsere Lasten. Die Rückgabebescheinigung ist 4 Jahre aufzubewahren (kann auf Wunsch auch per Post zugesandt werden).

Mir/uns ist bekannt, dass **zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert** werden. Der **Widerruf** der Fahrkostenübernahme bleibt **vorbehalten**, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen. Gleiches gilt, wenn die Gefährlichkeit des Schulweges entfällt bzw. diese aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers oder der Schülerin nicht mehr gegeben ist oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die den Landkreis Alzey-Worms berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen.

 **Das Informationsblatt für die Schülerfahrkostenübernahme 2021/2022 habe/n ich/wir erhalten.**

Nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms. Der Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung der notwendigen Daten nach den gültigen Vorgaben zum Datenschutz stimmen wir zu. Nähere Infos zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.kreis-alzey-worms.eu

9. **Unterschriften:**

Ort, Datum Personensorgeberechtigte: Volljährige/r Schüler/in:



Darlegung der Einkommensverhältnisse für die Schülerfahrkosten 2021/2022

Sekundarstufe II / Höhere Berufsfachschule / Fachoberschule

- Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey - Telefon: 06731/408-3051 oder 3061 -

Vom Schulkostenträger auszufüllen:

Dem Antrag der unentgeltlichen Schulbuchausleihe wurde

stattgegeben:

nicht stattgegeben:

Bitte diesen Antrag mit Ihren Einkommensnachweisen in einem verschlossenen Umschlag in der Schule abgeben oder an die Kreisverwaltung Alzey-Worms senden!

ABGABEFRIST: 15.03.2021

1. Angaben über den/die Fahrschüler/in:

Name:	Vorname:
-------	----------

2. Angaben über den Schulbesuch:

<input type="checkbox"/> Elisabeth-Langgässer-Gymnasium	<input type="checkbox"/> IGS Wörrstadt
<input type="checkbox"/> Gymnasium am Römerkastell	<input type="checkbox"/> IGS Osthofen
<input type="checkbox"/> Staat. Aufbaugymnasium / Landeskunstgymnasium	<input type="checkbox"/> BBS Alzey (Höhere Berufsfachschule)
<input type="checkbox"/> Realschule plus Alzey	<input type="checkbox"/> Sonstige Schule:
<input type="checkbox"/> Realschule plus Wörrstadt	

<input type="checkbox"/> Der/die Schüler/in besucht das <u>staatl. Aufbaugymnasium / Landeskunstgymnasium</u> . Es wurde bei der ADD in Trier einen Antrag auf Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2021/2022 gestellt: Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist beizufügen! Weitere Einkommensnachweise sind dann nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Ich habe bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms einen Antrag auf Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2021/2022 gestellt: Die Fahrkostenübernahme wird bewilligt, wenn die Antragstellenden an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen. Weitere Einkommensnachweise sind dann nicht erforderlich. ➔ Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Auskünfte bei der zuständigen Stelle einzuholen.
<input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Lernmittelfreiheit wurde nicht gestellt. Das Einkommen muss daher unter <u>Ziffer 3 und 4</u> dargelegt werden.
<input type="checkbox"/> Mein / unser Einkommen liegt über der maßgeblichen Einkommensgrenze für Lernmittelfreiheit bzw. Fahrkostenübernahme. Die Fahrkarte muss dann bei der ORN / DB Regio Bus / Bahn privat beantragt werden.

Sek. II / HBRF / FOS 2021/2022

3. Darlegung der Einkommensverhältnisse der/des Personensorgeberechtigten, bei dem der/die Schüler/in lebt oder zuletzt gelebt hat:

	Personensorgeberechtigte:		Ggf. Partner/in eines Elternteils:	Schüler/in:
	leiblicher Vater:	leibliche Mutter:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
Beruf:				
Einkommen:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein
Personensorgerecht:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtbetrag der positiven Einkünfte entsprechend Ihrem Einkommensteuerbescheid 2019 (Vollständigen Steuerbescheid beifügen; <i>auch bei 2. Ehen</i>)				
Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor → Bitte Bruttojahreseinkommen von 2019 vorlegen. (Verdienstbescheinigung Monat Dezember 2019 oder Lohnsteuerbescheinigung beifügen)				

	Personensorgeberechtigte:		Ggf. Partner/in eines Elternteils:	Schüler/in:
	leiblicher Vater:	leibliche Mutter:		
Sonstige Einkünfte: Renten-, Versorgungsbezüge, Unterhalt: Arbeitslosen-, Krankengeld: Ausländische Einkünfte: Sonstiges: _____ (Bitte unbedingt die <u>aktuellen</u> Belege beifügen)				

Anzahl der Kinder, für die Sie zur Zeit Kindergeld erhalten: _____ Alter: _____

Anzahl der Personen im Haushalt: _____

Anzahl der Kinder, die nicht mehr im gemeinsamen Haushalt leben, aber Kindergeld beziehen: _____

4. Bezug von Sozialleistungen:

Erhalten Sie als Personensorgeberechtigte oder erhält der/die Schüler/in selbst <u>zurzeit</u> Sozialleistungen?
<input type="checkbox"/> Ja, Arbeitslosengeld I
<input type="checkbox"/> Ja, Leistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
<input type="checkbox"/> Ja, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
<input type="checkbox"/> Nein, mir/uns wurde/n Leistungen abgelehnt (Ablehnungsbescheid beifügen)
<input type="checkbox"/> Nein, ich/wir beziehe/n keine Leistungen und es wurden auch keine beantragt (→ Einkommensdarlegung)

5. Erklärung:

Durch meine/unsere Unterschrift versichere/n ich/wir, dass die oben gemachten **Angaben richtig und vollständig** sind. Gleichzeitig bin ich/sind wir damit einverstanden, dass die Angaben über mein/unser Einkommen bei dem zuständigen Finanzamt oder meinem/unserem Arbeitgeber überprüft werden können.

Hinweis!

In der Sekundarstufe II bzw. in der Höheren Berufsfachschule sind die Anträge jährlich neu zu stellen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms. Der Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung der notwendigen Daten nach den gültigen Vorgaben zum Datenschutz stimmen wir zu. Nähere Infos zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.kreis-alzey-worms.eu

Aus Datenschutzgründen verwenden Sie bitte für die Übersendung dieses Antrages und Ihrer Einkommensnachweise einen geschlossenen Briefumschlag.

6. Unterschriften:

Ort, Datum	Personensorgeberechtigte:	Volljährige/r Schüler/in:



Information über die Schülerfahrkostenübernahme 2021/2022 Sekundarstufe II der Gymnasien und IGS / Höhere Berufsfachschule / Fachoberschule

- Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey - Telefon: 06731/408-3051 oder 3061 -

Auch für das Schuljahr 2021/2022 übernimmt die Kreisverwaltung Alzey-Worms für die Beförderung der Schüler/innen zu den Schulen im Landkreis bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Fahrkosten. Die Fahrkostenübernahme erfolgt durch die Ausgabe von Fahrkarten für die Benutzung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) über die jeweilig besuchte Schule.

1. Antragsverfahren und Rechtsgrundlagen:

Der **Antrag** ist **jährlich** bei der Schule zu **stellen**. **Abgabefrist: 15.03.2021!** Bei einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel ist die Fahrkostenübernahme neu zu beantragen. **Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.** Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern/Schülerinnen diese selbst, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten durch diese bestätigt wird.

Die Fahrkostenübernahme erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz und der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Beförderungsrichtlinien. Die Fahrkosten werden nur bis zur **nächstgelegenen Schule** der gewählten Art übernommen, wenn der **Schulweg länger als 4 km** oder **besonders gefährlich** ist.

Die Fahrkostenübernahme ist für die Sekundarstufe II, Fachoberschule als auch für die höhere Berufsfachschule (Vollzeit) einkommensabhängig!

Wenn Ihr Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, bitten wir, die Fahrkarte direkt bei dem zuständigen Verkehrsträger (Deutsche Bahn, ORN bzw. DB Regio Bus) zu bestellen.

2. Einkommensgrenzen:

Sind die **Fahrkosten einkommensabhängig**, so werden die Fahrkosten nur übernommen, wenn das **maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten** (bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen) bzw. das Einkommen **der unterhaltsverpflichteten Eltern** (bei volljährigen Schülern/Schülerinnen) **zusammen** mit evtl. eigenem **Einkommen des Schülers / der Schülerin** die vorgegebene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus der entsprechenden Landesverordnung, die insoweit der Verordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln entspricht. Daher gilt allgemein:

Die Fahrkosten werden von der Kreisverwaltung Alzey-Worms auf Antrag übernommen, wenn Sie einen Antrag auf Lernmittelfreiheit stellen und von der entgeltlichen Schulbuchausleihe freigestellt werden.

<p>Nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit werden Schüler/innen freigestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • falls sie im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 € oder • falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 € oder • falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 € nicht übersteigt. <p>Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z. B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich dieser Betrag um 3.750 €. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.</p>	Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schüler/innen im Haushalt		
	der Eltern*	eines Elternteils	
	ein Kind	26.500 EUR	22.750 EUR
	zwei Kinder	30.250 EUR	26.500 EUR
	drei Kinder	34.000 EUR	30.250 EUR
	vier Kinder	37.750 EUR	34.000 EUR usw.
	* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt		
	Bei Schülern/Schülerinnen, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben , ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt der Schüler / die Schülerin zuletzt gelebt hat. Für die Einkommensgrenze ist auch in diesen Fällen maßgebend, ob der Schüler oder die Schülerin bei beiden Eltern oder bei nur einem Elternteil gelebt hat. Bei volljährigen Schülern/Schülerinnen sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen. Für verheiratete Schüler/innen tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, Schüler/Schülerinnen, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.		
	Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Infoblatt für die Lernmittelfreiheit.		

3. Ausgabe von Fahrkarten für den ÖPNV:

Auf die Ausgestaltung der Fahrkostenübernahme im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Je nach Wohnort des/der betroffenen Schülers/Schülerin kommen für die Fahrkostenübernahme folgende Verfahren in Betracht:

3.1. Ausgabe von VRN-Zeitkarten:

Der Landkreis Alzey-Worms gehört mit dem südlichen Teil des Kreises dem **Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)** an. Betroffen hiervon sind die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim, Wonnegau, die Stadt Alzey sowie ein Teilbereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land (weitere Infos unter: www.vrn.de).

Alle Schüler/innen, die in diesem Gebiet wohnen und dort eine Schule besuchen, erhalten automatisch die verbundweit gültige Jahreskarte - das „**MAXX-Ticket**“ - ohne Mehrkosten.

Die VRN-Fahrkarte berechtigt den/die Schüler(in) grundsätzlich, alle öffentlichen Verkehrsmittel im gesamten Verbundgebiet zu benutzen; sie gilt auch in den Schulferien. Ein **Passbild** ist hier immer erforderlich!

3.2. Ausgabe von Schülerjahreskarten im Bereich des RNN:

Der Landkreis Alzey-Worms gehört mit dem nördlichen Teil des Kreises dem **Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)** an. Betroffen hiervon sind die Verbandsgemeinden Wöllstein, Wörrstadt, der nördliche Teilbereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land sowie die Stadt Alzey (weitere Infos unter www.rnn.info).

Alle Schüler/innen, die in diesem Gebiet wohnen und dort eine Schule besuchen, erhalten die Verbundfahrkarte. Die RNN-Fahrkarte berechtigt den/die Schüler/in grundsätzlich, alle öffentlichen Verkehrsmittel in den auf der Fahrkarte ausgewiesenen Waben zu benutzen; sie gilt auch in den Schulferien. Ein Passbild ist hier nicht erforderlich!

3.3. Fritz-Karte – die Ergänzungskarte für den Freizeitverkehr:

Eine ideale Ergänzung zur RNN- Jahreskarte Ausbildung sowie zum MAXX-Ticket ist die FRITZ-Karte.

FRITZ bringt Schüler und Azubis überall hin, wo was los ist. Die Karte gilt im ganzen RNN-Gebiet, also auch in Mainz und Wiesbaden und ganz Rheinhessen einschließlich des Wonnegaus. Von Montag bis Freitag **ab 9:00 Uhr**, an Wochenenden und Feiertagen sowie in den rheinland-pfälzischen Schulferien den ganzen Tag über. Und das für gerade mal 11,80 € im Monat oder 80,00 € im Jahr.



Das Tarifangebot **FRITZ+Alzey/Worms** ist darüber hinaus zusätzlich im Landkreis Alzey-Worms bereits **vor 9:00 Uhr** gültig. Die FRITZ+Alzey/ Worms ist für monatlich 16,80 € bzw. 168,00 € jährlich zu bekommen.

Die FRITZ-Karte und FRITZ+Alzey/ Worms ist bei den Verkehrsträgern erhältlich.

4. Wichtige Hinweise:

Verlust der Schülerjahreskarte:

Bei Verlust einer Schülerjahreskarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Gebühr, die sich nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsträgers richtet, ist im Voraus zu bezahlen. In der Schule ist hierzu ein Informationsblatt erhältlich.

Rückgabe der Fahrkarte bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches:

Um unnötige Kosten zu vermeiden, weisen wir abschließend darauf hin, dass bei einem **Wohnortwechsel oder Schulwechsel** sowie bei **Beendigung des Schulbesuches** unverzüglich der ausgegebene Fahrausweis an die Kreisverwaltung Alzey-Worms zurückzugeben ist.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Referat Öffentliches Verkehrswesen der Kreisverwaltung Alzey-Worms (Tel.: 06731/408-3051/3061) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreisverwaltung

ABGABEFRIST: 15.03.2021